

TeleTrust – Bundesverband IT-Sicherheit e.V., Chausseestraße 17, D-10115 Berlin
Bei Umzug bitte nachsenden; bei Unzustellbarkeit bitte zurück

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
z. Hd. Frau Marlene Letixerant
Referat VID 3
Villemomblor Str. 76
53123 Bonn

Qualitätszeichen



Expertenzertifikate



PKI-Verbund



Datum: 27.07.2018

Kommentierungen zum Referentenentwurf für eine "Verordnung zu Vertrauensdiensten (Vertrauensdiensteverordnung – VDV)"

Sehr geehrte Frau Letixerant,

hiermit möchte der Bundesverband IT-Sicherheit e.V. (TeleTrust) im Namen der von uns konsultierten Fachkreise den Referentenentwurf für eine "Verordnung zu Vertrauensdiensten (Vertrauensdiensteverordnung – VDV)" kommentieren.

In der Anlage erhalten Sie Anmerkungen im Detail, die uns Unternehmen im Rahmen der von TeleTrust koordinierten AG "Forum elektronische Vertrauensdienste AK A" übermittelt haben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Holger Mühlbauer

Anlage: Kommentare

Forum elektronische Vertrauensdienste AK A

Kommentierungen zum Referentenentwurf für eine "Verordnung zu Vertrauensdiensten (Vertrauensdiensteverordnung – VDV)"

Zu Spalte Art (Klassifikation) der Kommentare:

- K allgemeiner Kommentar
- R redaktionelle Anmerkung
- T technische Anmerkung

Ifd Nr.	Artikel/ Absatz	Art (K/R/T)	Kommentar	Änderungsvorschlag
1	§ 1 Anforderungen an die Barrierefreiheit	R & K	<p>Die Formulierung des § 1 Anforderungen an die Barrierefreiheit der VDV sind analog der Formulierung § 15 Zugänglichkeit für Personen mit Behinderung der eIDAS-VO und § 7 Barrierefreie Dienste des VDGs wie im Änderungsvorschlag beschrieben anzupassen.</p> <p>Somit wird sichergestellt, dass in allen drei Rechtsvorschriften für den VDA die gleiche Formulierung verwendet und zukünftige unterschiedliche Auffassungen über die Umsetzung der Anforderungen verhindert werden.</p> <p>Der Referentenentwurf berücksichtigt nicht hinreichend, dass die Anforderungen an die barrierefreien Dienste iSv § 7 Abs. 1 inkl. der dazu benötigten Hardware naturgemäß nicht identisch sein können mit denen, die für Hinweise und Informationen iSv § 7 Abs. 2 Satz 3 VDG gelten. Daher ist eine Differenzierung nach Diensten und Informationen geboten. Außerdem muss für Dienste entsprechend der Einschränkung des VDG die technische Machbarkeit als restriktives Kriterium Berücksichtigung finden.</p>	<p><i>Barrierefreie Dienste gem. § 7 Abs.1 des VDG sollen, soweit technisch möglich, für Menschen mit Behinderungen wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust sein.</i></p> <p>Hinweise und Informationen zur Barrierefreiheit nach § 7 Abs. 2 Satz 3 VDG sollen barrierefrei wahrnehmbar und verständlich sein.</p> <p>Dabei sollen sie sich, soweit möglich am Stand der Technik orientieren.</p>
2	§ 3 / Absatz 1	K	<p>Es wird um Klarstellung gebeten, dass es sich bei den Registern im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 um zwei kumulativ vorliegende Voraussetzungen handelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • öffentlich und • auf Dauer zugänglich. <p>Weiterhin wird um eine Legaldefinition bzgl. des Merkmals "auf Dauer zugänglich" gebeten. Gemeint dürfte nicht die Information als solche sein, da diese nach entsprechendem Zeitablauf gelöscht werden, sondern die dauerhafte Zugänglichkeit der Register als solcher gemeint sein.</p> <p>Eine Legaldefinition auf Dauer zugänglicher öffentlicher Register ist wünschenswert, um den Verwaltungsaufwand für VDA zu reduzieren.</p>	

3	§ 3 / Absatz 2	R	eIDAS-konforme organisatorisch-technische Prozesse stellen eine technikneutrale Öffnung dar, die es ermöglicht, auf technische Entwicklungen zu reagieren, ohne dass ein Verlust an Sicherheit einhergeht. Letzteres wird durch die Konformitätsbewertung gegen die EU-Verordnung eIDAS sichergestellt.	Nach § 12 des Vertrauensdienstegesetzes erforderliche Vollmachten, Einwilligungen oder Bestätigungen müssen qualifiziert elektronisch signiert, qualifiziert elektronisch gesiegelt, oder handschriftlich unterschrieben sein oder erfolgen in einem organisatorisch-technischen Prozess, der einer eIDAS-Konformitätsbewertung unterliegt.
4	§ 4 / Absatz 1	R	Im Markt sind verschiedene technische Lösungen verfügbar, die eine Übergabe der Zertifikatsdatenbank ermöglichen. Darüber hinaus gibt es für die langfristige Beweiswerterhaltung spezialisierte (zum Beispiel qualifizierte) Vertrauensdienste gemäß der eIDAS, die mit der Aufgabe der Verwahrung der Zertifikatsdatenbank betraut werden können.	Qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter haben Vorsorge zu treffen, dass ihre Zertifikatsdatenbank im Falle einer Betriebseinstellung im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 1 des Vertrauensdienstegesetzes von einem anderen qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter übernommen werden kann. Der qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter ist verpflichtet hierfür den Stand der Technik zu berücksichtigen.
5	§ 4 / Absatz 2	K	Es sollten keine zusätzlichen Kriterien zur Ermöglichung der Übernahme der Zertifikatsdatenbank des Vertrauensdiensteanbieters durch die Bundesnetzagentur definierbar sein, da dies einen nicht kalkulierbaren Aufwand auf Seiten des VDA darstellt. Es entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Die Anforderungen können beliebig oft und detailliert angepasst werden, ohne dass der VDA hierbei ein Einspruchsrecht hat. Dies stellt eine Benachteiligung deutscher VDA gegenüber europäischen VDA dar.	Die Bundesnetzagentur veröffentlicht Kriterien, die eingehalten werden sollen, um eine Übernahme durch die Bundesnetzagentur zu ermöglichen.

6	<p>§ 4 / Absatz 5</p> <p>(Einführung einer zusätzlichen Regelung / neuer Absatz zur Zertifikatsspeicherungsdauer, welcher die Anforderungen zur Begrenzung der Speicherdauer eines Zertifikates beschreibt.)</p>	R	<p>Die Datenschutzgrundverordnung bedingt die Begrenzung der Speicherdauer. Unabhängig von § 16 Abs. 4 VDG sollte der VDA in der Lage sein, den Zeitraum der Veröffentlichung von Zertifikats- und Statusinformationen zu begrenzen, um den Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung zu entsprechen.</p> <p>Zudem ist üblich, dass die Widerrufsinformationen eines Zertifikats während des Zeitraums seiner Gültigkeit durch den VDA gewährleistet wird. Die unbefristete Vorhaltung der Widerrufsinformationen eines qualifizierten Zertifikats über den Zeitraum seiner Gültigkeit stellt für deutsche VDA eine Benachteiligung im europäischen Wettbewerb dar und ist allgemein unüblich (siehe hierzu RFC 5280, EN 319 412-5). Qualifizierte Bewahrungsdienste sind darauf ausgerichtet, über diesen Zeitraum hinaus die Prüfbarkeit des Zertifikats sicherzustellen. Es sollte nicht die Verpflichtung des zertifikatsausgebenden VDA sein, die Aufgaben des qualifizierten Bewahrungsdienstes übernehmen zu müssen. Es entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.</p>	<p>Die Prüfbarkeit von qualifizierten Zertifikaten und qualifizierten elektronischen Zeitstempeln, die in der Datenbank nach § 16 Abs. 4 gespeichert sind, ist nach Ablauf des Gültigkeitszeitraum, wie im Zertifikat angegeben, für die Dauer von mindestens einem Monat durch den qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter sicherzustellen.</p>
---	--	---	---	---